II 44568—
44572

SEPARAT-ABDRUCK
AUS
WISSENSCHAFTLICHE MITTHEILUNGEN AUS BOSNIEN UND DER HERCEGOVINA,
II. BAND, 1894.

GOTTESURTHEILE UND EIDHELFER

IN

BOSNIEN UND DER HERCEGOVINA.

VON

EMILIAN LILEK,
PROFESSOR AM OBERGYMNASIUM IN SARAJEVO.

WIEN, 1894.
IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN.
DRUCK VON ADOLF HOLZHAUSEN.

44569

Gottesurtheile und Eidhelfer in Bosnien und der Hercegovina.

Von

Emilian Lilek,

Professor am Obergymnasium in Sarajevo.

a) Gottesurtheile.

Jedes Volk glaubt in seinem Kindesalter, dass bei gerichtlichen Untersuchungen Gott durch Wunder offenbaren werde, wer schuldig, wer unschuldig sei. Deshalb treffen wir sogenannte Gottesurtheile nicht nur im Mittelalter bei Germanen und Romanen an, sondern auch bei jetzt lebenden Völkern von geringerer Bildung, welche noch nicht wissen, dass sich Naturgesetze nicht zu jeder Zeit nach Belieben des Menschen ändern lassen.

Gottesurtheile wurden und werden noch angewendet als Beweismittel bei gerichtlicher Untersuchung. Die gewöhnlichsten Arten von Gottesurtheilen, nach denen der Beschuldigte seine Unschuld, der Kläger aber die Wahrheit seiner Aussage beweisen musste, waren im Mittelalter: Zweikampf, Feuerprobe *(iudicium ignis)*, Wasserprobe *(iudicium aquae)*, Bahr- oder Blutprobe *(iudicium feretri)* und die Probe des geweihten Bissens *(iudicium offae)*. Von diesen Gottesurtheilen sind dem hiesigen Volke folgende bekannt und bei seinen Volksgerichten angewendet: die Feuerprobe, hier das Herausheben des glühenden Stahls (vagjenje mazije), Bahr- oder Blutprobe, die Probe mit dem geweihten Bissen, hier mit dem Zapis (Verschreibung) und die Wasserprobe. Ausserdem halten die hiesigen orientalischen Christen viel auf die sogenannten Amine und auf die Fluchvigilien (kletvena denija), die Muhammedaner aber auf das sogenannte Istihara-Gebet. Bekannt ist ferner noch das Uebertragen von „Dorn, Rasen und Stein“ (prenašanje trna, busa i kamena).

I. Das Stahlheben (vagjenje mazije).

Das Wort „mazija“ bedeutet beim hiesigen Volke „Stahl, Stahlstäbchen“. Nach Miklosich ist das Wort persischen Ursprungs und bedeutet da „Gallapfel“.[1]) Es dürfte aber höchstwahrscheinlich vom arabischen مَاذِيّ = „reines Eisen“ herstammen. Ob auch das Ordal des Mazijahebens aus dem Oriente hieher verpflanzt wurde, vielleicht durch die Türken aus Arabien, wo das Heben des glühenden Stahls noch jetzt ein gesetzlich anerkanntes Ordal bildet,[2]) darüber lässt sich nichts Bestimmtes sagen.

Wann und wie die Mazija gehoben wird, darüber hat mir der Gymnasiast Stjepan Grgjić Folgendes aufgezeichnet:

[1]) Siehe Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften, XXXVI. Bd.

[2]) Siehe Edw. Tylor, Einleitung in das Studium der Anthropologie und Civilisation, S. 514.

„Wenn Jemand bezichtigt wird, dass er dies oder jenes gethan habe, aber keine Zeugen vorhanden sind und der Beschuldigte die That nicht eingestehen will, so verlangt man von ihm, dass er sich durch einen Schwur reinige, oder wenn man sich auf seine Seele und seinen Schwur nicht verlassen kann, dass er eine Mazija hebe. Das letztere wird nur in schweren Fällen verlangt, z. B. wenn Jemand beschuldigt wird, dass ein Mädchen oder eine Witwe von ihm ein Kind geboren habe, oder wenn Jemand einer anderen unehrlichen Handlung beschuldigt wird. Daher das Volkssprichwort: ‚Er ist rechtschaffen; ich würde für ihn die Mazija heben.'

„Wenn ein Mädchen einen Burschen oder einen andern Mann beschuldigt, dass sie von ihm ein Kind geboren, so geben sich ihre Verwandten nicht mit seinem Schwur zufrieden, denn bei solcher Gelegenheit würde so Mancher auch falsch schwören, nur damit er rein dastehe, sondern verlangen, dass er entweder die Mazija hebe oder das Mädchen heimführe.

„Das Stahlheben geschieht auf folgende Art und Weise. Auf einem ebenen Platze ausserhalb des Hauses wird ein Kessel voll Wasser auf die Feuergluth gestellt, damit es siedend, und zugleich eine Mazija in die Glut geworfen, damit sie glühend werde. Als Mazija wird zumeist ein Pferdehufeisen oder ein Beil verwendet. Während das Wasser und die Mazija gehitzt werden, wäscht sich der Betreffende, der die Mazija heben will, die Arme bis zu den Ellbogen mit Seife. Sobald das Hufeisen, respective das Beil in der Gluth derart glühend geworden ist, dass es vor Gluthitze weiss wie Milch aussieht, wird es aus dem Feuer genommen und ins siedende Wasser im Kessel geworfen. Jetzt nähert sich derjenige, der es herausheben will, dem Kessel und spricht ins Wasser blickend: ‚O Wasser, steh' still, wie du früher still gestanden! Ich beschwöre dich bei Gott, der dich erschaffen, bei Himmel und Erde! Bin ich unschuldig, so möge mich Gott reinigen; bin ich aber schuldig, so möge man es an mir kennen! Halte ein, ich bitte dich bei Gott und beim heil. Johann und beim Wasser des Jordan! Hilf mir, du Allmächtiger!' und mit blosser Hand hebt er die Mazija aus dem siedenden Wasser. Das Volk glaubt, dass seine Hand, wenn er unschuldig ist, keine Brandmale haben werde; verbrennt er sich aber die Hand und bekommt er Brandwunden, so ist er schuldig. Es wird nun von ihm verlangt, dass er das Mädchen, respective die Witwe heirate. Das Volk legt auch Gewicht auf das erwähnte Händewaschen und meint, dass sich Mancher derart zu waschen verstehe, dass ihm die Hitze nichts anhaben könne.

„Als ich in den letzten Schulferien (1891) zu Hause war, habe ich einem solchen Volksgerichte beigewohnt. Eine Witwe hatte ein Kind geboren; sie wälzte die Schuld auf einen verheirateten Bauer. Dieser berief den Popen, einige Dorfälteste und einige angesehene Leute von seiner und der Witwe Seite. Er wollte nun schwören, dass das Kind nicht von ihm sei, aber die Witwe protestirte dagegen mit den Worten: ‚Ich gebe es nicht zu, denn er würde falsch schwören. Wie denn auch nicht? Bei Gott, auch ich würde morgen fünfhundert Eide ablegen, wenn sich nicht das Kind bei mir gefunden hätte. Ich nehme seinen Schwur nicht an, ausser es schwört für ihn sein Bruder oder der Knez oder ein anderer rechtschaffener Mensch; ich möge dann die Schande haben, er aber rein und ehrlich dastehen. Wenn aber Niemand für ihn schwören will, dann möge er die Mazija heben und Gott zwischen uns richten.' Bei dieser Gelegenheit ist es nicht zum Stahlheben gekommen; das Gericht würde dies heute auch nicht erlauben. Dem beschuldigten Manne hat es genützt, dass die Witwe aus keiner starken Bruderschaft (bratstvo) war, und dass die Brüder ihres Mannes (djeveri) sie nicht besonders vertheidigten, im Gegentheil sie sofort aus dem Hause jagten. Das Volksgericht hat damals den Mann blos zur Zahlung von 50 fl. und zur Zahlung des consumirten Getränkes verurtheilt, ob das Kind sein oder nicht sein sei, nur damit

er sich die Anfechtung vom Halse schaffe. Aber mit diesem Urtheil war weder der Bauer noch die Witwe zufrieden, und sie stritten deshalb auch noch weiter fort.

„Zur Zeit der türkischen Herrschaft war das Stahlheben erlaubt. Du brauchtest nur zum Kadi zu gehen und ihn darum zu bitten; natürlich musstest du die Bitte mit etwas Concretem unterstützen, z. B. mit einem Hafen Schmalz oder mit 2—3 Kaimess. So oft die Mazija gehoben wurde, fast immer wurde früher der Kadi um die Erlaubniss dazu gebeten."

Das Stahlheben wurde auch im „Trebević" vom Jahre 1892 vom Bruder des oben erwähnten Gymnasialschülers beschrieben. Da heisst es, dass das letzte Stahlheben im Jahre 1860 in Kifino selo auf dem Nevensinjsko polje stattgefunden habe.

Mir erzählte voriges Jahr Redžepović Effendi, gewesener Softa in der hiesigen Scheriatsrichterschule, dass in Bosnisch-Gradiška zwei des Diebstahls Beschuldigte zwischen 1882—1884 (er konnte sich nicht mehr genau des Jahres erinnern) den Stahl gehoben hätten, und dass sich derjenige, auf dem der grössere Verdacht ruhte, auch stärker verbrannt habe.

II. Die Blutprobe.

1. Der des Mordes Beschuldigte wird zur Leiche des Ermordeten geführt *(iudicium feretri)*.

Alle jene, die irgendwie an einem bestimmten Morde betheiligt gewesen sein können, zur Leiche des Ermordeten zu führen und denjenigen als Thäter zu betrachten, in dessen Gegenwart aus den Wunden, aus dem Munde oder aus der Nase des Ermordeten Blut zu rinnen beginnt, ist ein in ganz Bosnien und Hercegovina bekannter Brauch und bekanntes Volksgericht.

Der Gymnasiast Safet-Beg Bašagić hat mir folgenden Fall notirt:

„Um die Herbstzeit des Jahres 1884 fanden die Bauern im Dorfe Dolac in der Nähe der Čengić-Villa bei Sarajevo einen todten Menschen. Sie meldeten dies sofort den Gendarmen, die im betreffenden Orte Wache hielten. Einer von diesen Gendarmen hiess Zulfo Omerbegović, gebürtig aus der Hercegovina, der andere Nikola Dujić, gebürtig aus der Krajina. Die Gendarmen führten jeden Bauer aus der Umgebung und alle verdächtigen Leute, die auf der Strasse nach Sarajevo auf den Markt gingen, zum Todten und nöthigten sie, der Reihe nach ihre Hände auf die Stirn oder auf die Brust des Todten zu legen, denn sie hielten fest an dem Volksglauben: wenn der Mörder zu seinem Opfer komme, so rinne diesem das Blut aus Nase und Mund. In diesem Glauben bestärkten sie noch des Čengić' Diener. Einer von diesen, mit Namen Tahir Šaković, erzählte ihnen nämlich, wie er auf diese Weise zur Zeit, als er auf dem Cordon stand, zweimal den Mörder herausgefunden habe. Als die Bezirkscommission mit dem Arzte ankam, rieth der erwähnte Šaković dem Richter, er möge die Leiche bis zur Abenddämmerung liegen lassen, denn wenn der Mörder sich derselben nähern sollte, so werde sicherlich Blut aus ihr rinnen."

Einen ähnlichen Fall erzählte mir mein Dienstbote aus Vijaka. Der Gymnasiast Stjepan Grgjić hat mir über dieses Ordal Nachstehendes mitgetheilt:

„Als ich mich vorige Ferien in Fojnica bei Kiseljak aufhielt, hatte ich Gelegenheit, mit einem dortigen Bewohner über den Volksaberglauben zu sprechen. Wie viel ich mir auch Mühe gab, ihn von seinem Aberglauben abzubringen, so wollte er doch nicht um Haaresbreite davon ablassen. Unter Anderem behauptete er mir gegenüber, dass aus dem Menschen Blut rinne, wenn sein Mörder zu ihm komme. Da ich dies nicht glauben wollte, so erzählte er mir folgenden Vorfall: ‚Es ist nicht lange her, nicht einmal 40 Jahre, dass N. aus Fojnica mit seinem besten Freunde auf die Jagd ging.

Sie jagten hin und her, erlegten, schossen fehl, da entgleitet auf einmal dem Freunde der Hahn, und tam! der Gefährte fällt zu Boden! Tiefbetrübt ruft er zwei bis drei Leute, und sie tragen den Angeschossenen halb todt, halb lebendig nach Hause. Als er am nächsten Tag seinen Freund N. besucht, siehe, da rinnt diesem das Blut aus den Wunden. Und so geschah es jedesmal, so oft er ihn besuchte. Endlich kamen die Hausgenossen auf die Ursache der Erscheinung, nämlich, dass ihm deshalb das Blut aus den Wunden rinne, weil sein Tödter ihn besuche, und sagten dies dem Kranken. Damit sich dieser die Wundschmerzen erleichtere, sprach er zum Freunde, als dieser wieder zu ihm kam: ‚Ich verzeihe dir; meine Wunden sind mein Tod! Ich weiss, dass du mich nicht absichtlich, sondern ganz ohne Absicht tödtlich verwundet hast. Was soll ich? Gott und mein böses Geschick haben es so gewollt. Ich beschwöre dich bei Gott, komme mir nicht mehr auf Besuch. Ich sehe, dass mir das Blut aus den Wunden rinnt, so oft du zu mir kommst.‘ Das erzählte mir der Fojnicaner und fügte schliesslich noch hinzu, dass der Sohn des Unglücklichen, der später seinen Wunden erlegen sei, noch lebe.“

2. Der Mörder wird vom Blute des Ermordeten angezogen.

Wenn ein Mörder einen Menschen erschlagen hat, so kann er sich vom Ermordeten nicht entfernen. Es ergreift ihn nämlich solch' ein Schwindel und solch' eine Ohnmacht, dass alle Anstrengung zu entfliehen vergeblich ist. Das kann er allenfalls nur dann, wenn er einen ihm gehörigen Gegenstand, eine Flinte, einen Stock oder dergleichen auf den Todten geworfen hat.

An die Anziehungskraft des Blutes glaubt das Volk im östlichen Bosnien, wie mir der Gymnasiast Begović erzählte, und auch in der Hercegovina. Aus dem letzteren Lande hat mir Hadžić Effendi, Softa an der hiesigen Scheriatsrichterschule, folgenden Fall aufgeschrieben: „Einige Jahre vor der Occupation lauerte Ahmed Kapazbašić auf einen gewissen Šahin und schlitzte ihm mit dem Messer den Leib auf. Als Šahin todt zu Boden gestürzt war, wollte Ahmed entfliehen, aber vergebens; er musste sich fortwährend um den Todten herumbewegen. Die Leute behaupten, dass ihn das Blut des Ermordeten zurückgehalten habe. Und obwohl es Leute gab, die bereit waren, falsch zu schwören, dass sich Šahin selbst den Leib aufgeschlitzt habe, so wurde Ahmed doch verurtheilt, weil er beim Opfer angetroffen wurde und in der angegebenen Weise verwirrt war.“

3. Des Vaters Bein saugt des Kindes Blut auf.

Ueber dieses Ordal hat mir der oben erwähnte Hadžić Effendi folgende Erzählung aufgeschrieben:

„Nach dem Tode eines Königs wurde ihm ein Kind geboren. Es war zweifelhaft, ob dies sein rechtmässiges Kind sei oder nicht. Der Mostarer Scheih Jujo, in dieser Angelegenheit um Auskunft gefragt, bedeutete die Frager, man möge ein Bein aus dem Grabe des Königs nehmen, dem Kinde am Leibe einen Schnitt machen und des Kindes Blut auf des Vaters Bein träufeln. Wenn das Bein das Blut aufsaugen würde, so sei das Kind rechtmässig, wenn nicht, so stamme es von einem Andern. Und wahrhaftig, bei diesem Versuche sog des Vaters Bein das Kindesblut auf, was bei einem andern fremden Beine nicht der Fall war.“ (Scheih Jujo war geboren in Mostar 1061 nach der Hedschra und starb 1119.)

4. Das Legen des Kindes auf die Hausschwelle.

Wenn ein Bursch heiratet und seine Frau kommt vor dem Ablauf von neun Monaten nieder, so bezweifelt er, dass das Kind von ihm sei. Da sein Weib behauptet, dass

das Kind sein sei, so legt er es auf die Hausschwelle. Wenn das Kind ins Haus fällt, so ist es sicherlich von ihm; fällt es aber vors Haus, so ist es nicht sein eigenes, sondern die Frau hat es ihm „unterm Gürtel“ ins Haus gebracht. — So urtheilt man im Bezirk Rogatica, wie mir dies der aus diesem Bezirk gebürtige Gymnasiast Begović erzählt hat.

III. Das Verschlucken des Zapis.

Bei den hiesigen Muhammedanern besteht angeblich der Brauch, jeden einer Schuld Verdächtigen zu zwingen, dass er einen Zapis verschlucke. Wen der Zapis aufbläht, der ist der Schuldige. Bisher habe ich noch keinen bestimmten Fall hiervon in Erfahrung gebracht.

IV. Die Wasserprobe.

Die „Bosanska Vila“ vom Jahre 1888 brachte in einem Artikel „Beschreibung Gackos mit seinen Alterthümern und Volksgebräuchen“ S. 184 Folgendes: „Zu Smail-Agas Zeiten herrschte einmal im Winter unter den Kindern grosse Sterblichkeit. Darüber war im Volke grosse Aufregung gegen die Hexen. Wenigstens 20 Weiber müssten gesteinigt werden. Aber Smail-Aga wusste da ein Auskunftsmittel. Ueber 50 Weiber versammelte er am Dušac (einer Quelle) und begann sie ins Wasser zu werfen mit den Worten: ‚Welche nicht untertaucht, das ist die wahre Hexe.‘ Als sie nun eine Zigeunerin ins Wasser warfen, — welches Wunder! sie konnte nicht untertauchen.“ — Als ich dies gelesen hatte, bat ich den priv. Gymnasiasten Bašagić, dem die Verhältnisse im Gackoer Bezirk gut bekannt sind, er möge über diesen Fall nähere Erkundigungen einziehen. Bašagić fand zu meiner Freude einen Mann, der ihm über das besagte Wasserwerfen der Hexen genaue Auskunft geben konnte. Er hat mir hierüber Nachstehendes aufgeschrieben: „Husaga Čengić, ein Greis von 70—75 Jahren, erzählte mir, dass er sich noch daran erinnere, wie die Pest im Musselimat von Gacko die Kinder gewürgt habe. Damals war Smail-Aga Musselim in Gacko. Er berief sofort alle Agas aus Gacko zu einer Versammlung nach Lipnik und fragte sie, was die Ursache sei, dass die Pest im Musselimat von Gacko derart die Kinder würge, und ob es ein Mittel dagegen gebe. Die Agas gaben ihm darauf einstimmig zur Antwort, dass an alledem die Hexen schuld seien, und dass es dagegen ein sehr einfaches Mittel gebe. Da nur alte Weiber Hexen seien, so möge er alle diese an einem bestimmten Tage auf seine Kula rufen, und sie (die Agas) würden dann unter ihnen schon nach altem Brauch die Hexen herausfinden. Am nächsten Tage kamen alte Weiber von allen Seiten des genannten Musselimats nach Lipnik, um zu hören, was ihnen Smail-Aga zu sagen habe. Die Agas haben nun die Sache sofort wie folgt in Angriff genommen. Jedes von den Weibern führten sie einzeln zum Bach Dramešina, banden es da mit einem Strick und warfen es dann ins Wasser. Welches untertauchte, wurde sofort herausgehoben und nach Hause gelassen. Zwei Christinnen und eine Zigeunerin blieben aber auf dem Wasser. ‚Das sind die Hexen,‘ riefen die Agas dem Smail-Aga zu, ‚diesen müssen wir zwischen den Schultern ein Hufeisen einbrennen, und sie werden dann Niemandem mehr schaden können.‘ Smail-Aga liess dies sofort ausführen, und siehe da, die Pest hörte sofort auf.“

Der Erzähler Husaga Čengić sagte, dass die versammelten Agas die Hexen „nach altem Brauch“ ausfindig machen wollten. Man kann daraus schliessen, dass die Wasserprobe im Gackoer Bezirk ganz gewöhnlich war, und dass sie nicht nur in dem oben erwähnten Falle angewendet wurde. Aus anderen Orten der Hercegovina und aus Bosnien konnte ich bisher nichts von dieser Art Ordal erfahren.

V. Amine, Fluchvigilien und das Istihara-Gebet.[1])

Amine und Fluchvigilien halten orientalisch-orthodoxe Geistliche zu dem Zwecke ab, damit Gott den Uebelthäter verstöre und verwirre, und damit dieser dann in der Verwirrung seine Schuld bekenne. Wie Amine und Fluchvigilien abgehalten werden, darüber hat schon Luka Grgjić-Bjelokosić in der „Bosanska Vila“ vom Jahre 1891, H. 3, S. 39 und H. 12, S. 373 geschrieben. Ich will hier nur einige Worte über einen ähnlichen muhammedanischen Brauch mittheilen.

Wenn z. B. einem Muhammedaner etwas gestohlen wurde, er aber den Dieb nicht ausfindig machen kann, so geht er mit einem Geschenk zu einem frommen Muhammedaner mit der Bitte, er möge ihm das Istihara-Gebet verrichten. Ist der Fromme bereit, der Bitte zu willfahren, so wird er um Mitternacht seine rituellen Waschungen vornehmen, dann die Andachtsübungen verrichten, und Gott vor dem Einschlafen bitten, er möge ihm im Traume ein Zeichen geben, an dem er erkennen könne, wer den gemeldeten Diebstahl begangen.

Aus dem Munde eines hiesigen Softa vernahm ich, dass Hadži Mehmed Effendi, Lehrer am hiesigen Gazi-Mekteb, selbst erzählte, wie er einmal das Istihara-Gebet vorgenommen habe, um zu erfahren, wer ihm sein Geld gestohlen habe. Und wirklich, 2—3 Tage nachher meldete sich der Dieb bei ihm mit den Worten: „Ich habe dir das Geld gestohlen; da stelle ich dir's wieder zurück, mit Ausnahme desjenigen, was ich inzwischen verbraucht habe; aber verrathe mich nicht!“

VI. Das Uebertragen von „Dorn, Rasen und Stein“.

Wenn sich Nachbarsleute wegen der Grenzen ihrer Gründe zerstritten haben und sich nicht anders vergleichen können, so verlangt der Kläger vom Geklagten, dass er „Rasen, Dorn und Stein“ auf jener Linie trage, in welcher nach seiner Meinung die Grenze führe. Das Volk glaubt, dass der Träger in solchem Falle unter der Last von „Dorn, Rasen und Stein“ und unter der seines Gewissens zusammensinken werde, sobald er auf falschem Wege gehe. Dieses Ordal ist in der Hercegovina und, wie ich vernommen habe, auch in den gebirgigen Gegenden der Posavina bekannt. Näher hat dasselbe der fleissige Sammler der „Volksgerichte“, Luka Grgjić-Bjelokosić im „Trebević“ vom Jahre 1892, woraus auch ich um seine Existenz erfahren habe, beschrieben.

b) Eidhelfer (porotnici, coniuratores).

Im Mittelalter war es in Bosnien Brauch, dass der Kläger vom Geklagten verlangte, er möge seine Aussage mit dem Schwur seiner Verwandten, Stammesgenossen oder Landsleute, gewöhnlich ihrer fünf (in Deutschland sieben) unterstützen. Beim „Stahlheben“ sprach, wie wir sahen, die Witwe: „Ich nehme seinen Schwur nicht an, ausser es schwört für ihn sein Bruder, oder der Knez oder ein anderer rechtschaffener Mensch.“ Daraus können wir ersehen, dass die Institution der Eidhelfer noch jetzt im Gackoer Bezirk besteht. Wie jetzt daselbst die Eidhelfer heissen, konnte ich nicht erfahren. Bogišić nennt sie „okletvenici“ und bemerkt, dass die Institution der Eidhelfer noch heute in Montenegro, in einigen hercegovinischen Gegenden und in den Bocche di Cattaro besteht. Im Mittelalter hiessen die Eidhelfer in Bosnien „porotnici“.

[1]) Vom arabischen اَسْتِخَارَة = Glück suchen. Die Istihara gehört mehr ins Gebiet der Orakel als in das der Ordale.

NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA
000000512023